

**Satzung für die Verleihung von Ehrenmedaillen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm
vom 09.10.1989 in der Fassung vom 26.03.1996**

Der Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund Art. 17 LKrO folgende

**Satzung
für die Verleihung von Ehrenmedaillen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm**

§ 1

Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient oder besonders verdient gemacht haben, kann die Silberne Ehrenmedaille oder Goldene Ehrenmedaille verliehen werden.

§ 2

Die Verleihung der Silbernen Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Kreisausschusses; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

Die Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille erfolgt durch Beschluss des Kreistages; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 3

Die Silberne Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Auf der Rückseite werden der Name des Inhabers und die Worte „Für Verdienste um den Landkreis“ eingeprägt.

Die Silberne Ehrenmedaille wird mit einer Silbernen Anstecknadel und einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

Frau / Herr hat sich um den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm verdient gemacht. Der Kreisausschuss verleiht ihm deshalb in dankbarer Anerkennung die Silberne Ehrenmedaille des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den

Der Landrat

§ 4

Die Goldene Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm. Auf der Rückseite werden der Name des Inhabers und die Worte „Für besondere Verdienste um den Landkreis“ mit dem Datum der Verleihung eingeprägt.

Die Goldene Ehrenmedaille wird mit einer Goldenen Anstecknadel und einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

Frau / Herr hat sich um den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm besonders verdient gemacht. Der Kreistag verleiht ihm deshalb in dankbarer Anerkennung die Goldene Ehrenmedaille des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den

Der Landrat

§ 5

Persönlichkeiten, die in früheren Jahren mit der Ehrenmedaille des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm ausgezeichnet werden, erhalten die entsprechende Anstecknadel nachgereicht.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1996 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 26.03.1996

Dr. Scherg
Landrat